

Empfänger

Stadtgemeinde Schwechat
STAD - Gesundheit und Soziales
Rathausplatz 9
2320 Schwechat
Telefon: 01/70 108 DW265
soziales@schwechat.gv.at

SCHWECHAT

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Ansuchen um Schulstartbeihilfe

Beihilfe in der Höhe von € 100 bei erstmaligem Besuch der 1. Schulstufe

Daten des Kindes

Familienname *	Vorname *
Geburtsdatum *	Sozialversicherungsnummer *
Schule *	

Daten der Eltern / Obsorgeberechtigten

Familienname *	Vorname *	Geschlecht * <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Adresse *		
Telefon*	E-Mail*	
Bankverbindung Empfänger.In*	IBAN*	

Anzahl sämtlicher im Familienverband lebender Personen (einschließlich des Kindes)

Anzahl Erwachsene *	Anzahl Kinder *	Geburtsjahre der Kinder *
---------------------	-----------------	---------------------------

Monatliches Haushaltseinkommen aller Familienmitglieder

Sämtliche Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Beschäftigung, Unterhaltszahlungen, Sondernotstands-, Karenz- und Kinderbetreuungsgeld, Renten, Pensionen etc.)

Bitte legen Sie die oben angeführten Unterlagen diesem Antrag in Kopie bei!

Monatliches Haushaltseinkommen insgesamt *
--

Datenschutzrechtliche Information:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten. Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang, soweit es für die Abwicklung Ihres Antrages notwendig ist. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.schwechat.gv.at/de/datenschutz

**Als Obsorgeberechtigte:r erkläre ich hiermit, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und ich die Beihilfe, wenn er auf Grund falscher Angaben gewährt wurde, unverzüglich zurückzahlen werde. Jede Änderung (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation) ist der Stadtgemeinde Schwechat unverzüglich bekanntzugeben.
Ich habe die Förderrichtlinien gelesen und nehme diese ausdrücklich zur Kenntnis.**

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller:in

Förderrichtlinien für die Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung **sowie kostenloses Essen** im Kindergarten und in den Schulen, von Schulveranstaltungen sowie die Schulstartbeihilfe

Fördergegenstand

Gefördert werden, bei Erfüllung der Voraussetzungen, folgende Leistungen der Stadtgemeinde Schwechat:

- Schulstartbeihilfe
- Ermäßigung von Schulveranstaltungen
- Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung **sowie kostenloses Essen (Mittagessen und Jause)** im Kindergarten und Schulen

Förderhöhe

Schulstartbeihilfe: € 100,--

Ermäßigung von 50 % der Gesamtkosten der Schulveranstaltung, jedoch maximal € 200,-.

Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in den Schulen: 50 % **sowie kostenloses Essen**

Förderdauer

- Schulstartbeihilfe: einmalig für jeden neuen Schultyp bei Besuch der ersten Klasse
- Ermäßigung von Schulveranstaltungen: einmal pro Schuljahr
- Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung **sowie kostenloses Essen** im Kindergarten und in Schulen: pro Monat für maximal ein Semester

Fördervoraussetzungen

Zumindest ein Obsorgeberechtigter sowie das Kind/der Jugendliche müssen bei Antragstellung den Hauptwohnsitz in Schwechat haben. Bewohner:innen der Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kiwozi sind ebenfalls förderberechtigt.

Die Schulstartbeihilfe wird bei erstmaligem Besuch einer ersten Klasse oder Vorschulklasse einer Volksschule, einer Mittelschule, des Gymnasiums oder der Allg. Sonderschule in Schwechat gewährt.

Die Ermäßigung von Schulveranstaltungen gilt für Schüler, die in Schwechat eine Volksschule, Mittelschule, das Gymnasium oder die Allg. Sonderschule besuchen.

Die Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und Schulen wird für Kinder bzw. Jugendliche gewährt, die in Schwachat einen Kindergarten, die Nachmittagsbetreuung einer Volksschule, Mittelschule oder die Allg. Sonderschule besuchen.

Einkommensgrenzen

Ausschlaggebend ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Als Grenze für die Förderwürdigkeit wird die Armutsgefährdungsschwelle herangezogen. Diese wird jährlich auf EU-Ebene im Rahmen der SILC-Erhebung festgestellt. Basis ist die letztgültige SILC-Erhebung.

Sollte das gesamte monatliche Nettoeinkommen um bis zu 3 % über der Armutsgefährdungsschwelle liegen, besteht trotzdem ein Anspruch auf die Förderung (Härteklausele).

Was zählt als Einkommen?

Basis für die Berechnung des Nettoeinkommens ist die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200.

Nachweis des Einkommens

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- bei unselbständig Erwerbstätigen: aktueller Lohnzettel, bei schwankenden Lohnzetteln die der letzten 3 Monate dividiert durch 3 bzw. Jahreslohnzettel Summe Position 245-260 dividiert durch 12
- bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid dividiert durch 14
- bei Beziehern von AMS, Kinderbetreuungsgeld und Krankengeld: Tagsatz mal 30,5
- bei Pensionisten: Kontoauszug bzw. Pensionsbescheid
- bei Sozialhilfeempfängern: Sozialhilfebescheid
- Unterhaltszahlungen (bei Empfang zum Einkommen zugerechnet, bei Zahlung vom Einkommen abgezogen)
- allgemeine Nachweise (z.B. Studienbestätigung)
- bei keinem Einkommen: eidesstattliche Erklärung oder Mitversicherungsnachweis

Antragstellung/Auszahlung

Der Förderantrag muss folgendermaßen eingebracht werden:

- Schulstartbeihilfe: bis Ende des Kalenderjahres, in dem der Schuleintritt erfolgt
- Ermäßigung von Schulveranstaltungen: rechtzeitig vor der Schulveranstaltung, damit der Antrag zeitgerecht geprüft werden kann.

- Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung **sowie kostenloses Essen** im Kindergarten und Schulen: im Laufe des Schul- bzw. Kindergartenjahres

Die Auszahlung erfolgt (nach Prüfung der Förderwürdigkeit):

- Schulstartbeihilfe: an den bzw. die Obsorgeberechtigte(n)
- Ermäßigung von Schulveranstaltungen: direkt an die Schule bzw. den Elternverein
- Ermäßigung der Nachmittagsbetreuung **sowie kostenloses Essen** im Kindergarten und Schulen: durch Reduktion des Betreuungsbeitrages bzw. **Entfall der Vorschreibung der Kosten für das Essen** ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Semesters.

Allgemeines

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Zu Unrecht bezogene Förderungen können von der Stadtgemeinde rückgefordert werden.